

Länder, deren Nachweise (für elektrische Energie aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern) für die österreichische Stromkennzeichnung anerkannt werden

Stand: ab 1.1.2020

Die Stromkennzeichnungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 310/2011, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 467/2013, regelt in § 6 die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise (aus erneuerbaren Energiequellen) für die österreichische Stromkennzeichnung. Die angeführten Kriterien, die zu erfüllen sind, sind folgende:

- Herkunftsnachweise müssen die Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG (nunmehr: Art. 19 der Richtlinie 2018/2001/EG) erfüllen.
- Im Land, in dem die Herkunftsnachweise gemäß Art. 15 RL 2009/28/EG (nunmehr: Art. 19 RL 2018/2001/EG) ausgestellt wurden, muss ein Stromkennzeichnungssystem bestehen, das sicherstellt, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nur einmal berücksichtigt wird.

Im Jahr 2011 wurde eine von der Branchenvertretung Österreichs Energie initiierte Arbeitsgruppe etabliert, in der in Abstimmung mit E-Control, die Stromkennzeichnungssysteme jener Länder, aus denen Herkunftsnachweise für die österreichische Stromkennzeichnung importiert wurden, genauer betrachtet. Die Ergebnisse wurden in einer „Länderliste“ veröffentlicht.

Die Association of Issuing Bodies (AIB) hat in den letzten Jahren ihre Kriterien zur Erfüllung des EECS (European Energy Certificate Standard) hinsichtlich Stromkennzeichnung angepasst. In den regelmäßig stattfindenden Audits der Systeme der Mitglieder werden somit nun auch die Anforderungen zur Implementierung eines nationalen Stromkennzeichnungssystems überprüft, das Doppelzahlungen (Doppelausstellung und Doppelverwendung) ausschließt, die Nominierung einer gesetzlichen Stelle zur Überprüfung der Stromkennzeichnung gewährleistet und die Darstellung der erforderlichen Informationen am Nachweis gemäß Art. 19 RL 2018/2001/EG (der Art. 15 RL 2009/28/EG ersetzt) sicherstellt.

Die AIB Anforderungen zur Stromkennzeichnung für die Erreichung einer uneingeschränkten Mitgliedschaft im EECS entsprechen nun den Anforderungen der österreichischen Stromkennzeichnungsverordnung 2011. Somit können **Nachweise aus all jenen AIB Mitgliedern, die über eine vollständige Mitgliedschaft verfügen, für die österreichische Stromkennzeichnung anerkannt werden. Dies gilt für Nachweise ab Produktionsdatum 1.1.2020.**

Dies gilt bis auf Weiteres, sofern keine gegenteiligen Informationen zu missbräuchlichem Verhalten verfügbar sind.

Auf der Website der AIB sind die Mitglieder veröffentlicht: www.aib-net.org

Dies gilt für die Anerkennung von Nachweisen aus elektrischer Energie aus erneuerbaren, fossilen und gegebenenfalls nuklearen Energieträgern.